

**Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen  
(Angemessenheits- und Abführungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 Nr. 09) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 11. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um den Bürgermeister oder um die Bürgermeisterin oder von diesem/dieser beauftragte Beschäftigte der Stadt Luckenwalde handelt.\*

**§ 2  
Angemessenheit der Aufwandsentschädigung**

Beträge bis insgesamt 1.300,00 EUR im Kalenderjahr gelten als angemessene Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen. Für Vorsitzende eines Unternehmensorgans gilt der vorgenannte Betrag in doppelter Höhe. Zu berücksichtigen sind alle Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde.

**§ 3  
Abführungspflicht**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Luckenwalde hat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres die Höhe aller im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen mitzuteilen, soweit der in § 2 genannte Betrag pro Mandat überschritten worden ist.
- (3) Wird die in § 2 als angemessen festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung durch die Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen überschritten, ist der Vertreter oder die Vertreterin verpflichtet, die Differenz aus der im Kalenderjahr erhaltenen Vergütung und dem in § 2 festgelegten Betrag an die Stadt Luckenwalde abzuführen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, .....

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

\* Für diese regelt sich die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Abführungspflicht nach §§ 83 bis 93 Landesbeamtengesetz i. V. m. der Bundesneben tätigkeitsverordnung.